

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 30.07.09 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck in der Sitzung am 08.11.2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre	780,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m	für 20 Jahre	1.150,00 Euro
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage	für 20 Jahre	1.460,00 Euro
d) für Urnen	für 20 Jahre	763,00 Euro
e) für Urnen in Rasenlage	für 20 Jahre	961,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) für Särge	für 20 Jahre	1.500,00 Euro
b) für Särge zweistellig nebeneinander	für 20 Jahre	2.280,00 Euro
c) Rasen-Wahlgrabstätte	für 20 Jahre	2.211,00 Euro
d) Rasen- Wahlgrabstätten	für 20 Jahre	
zweistellig nebeneinander	für 20 Jahre	3.360,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	für 20 Jahre	915,00 Euro
f) Urnenrasengrabstätte für 2 Urnen	für 20 Jahre	1.162,00 Euro

3. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

a) Urnengemeinschaftsgrabstätte für das Lotti-Tonello-Haus	für 20 Jahre	860,00 Euro
b) Baumgrabstätte Efeufeld	für 20 Jahre	1.200,00 Euro

4. Für die zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne in einer Reihengrabstätte werden 2/3 der Gebühren nach § 6 I. 1 d und e erhoben. Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Ruhefrist nicht überschritten wird.

- b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte werden 2/3 der Gebühren nach § 6 I. 2 c und d erhoben.

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a-f berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

6. Abräumgebühr

Der Friedhofsträger erhebt eine Abräumgebühr von 130 Euro
Diese wird erhoben wenn der Friedhofsträger tätig werden muss, um Grabmale oder Teile dieser zu sichern bzw. abzuräumen nach Ablauf der Nutzungsrechte, bei mangelnder Standsicherheit der Grabsteine oder anderen Gefahren, bei grob vernachlässigten Gräbern, bei nicht satzungsgemäßen Anlagen.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 28 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 28 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 64 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 34 Euro |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 45 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 290 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 483 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 197 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche wird die dreifache Gebühr der Ziffer III. 1 erhoben.
2. Für die Ausgrabung einer Urne wird die dreifache Gebühr der Ziffer III.2 erhoben.

V. Besondere Leistungen

- | | |
|----------------------------------------------------|---------|
| 1.) Für die Reinigung der Kirche | 15 Euro |
| 2.) Für die Heizung der Kirche (September – April) | 75 Euro |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck

vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz

– Der Kirchenvorstand –

(Kirchensiegel)

L.S.

Vorsitzende/r

Mitglied